

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Stadtwerke Düsseldorf AG

Anschrift: Höherweg 100, 40233 Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	8
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	8
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	16
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	19
B5. Kommunikation der Ergebnisse	22
B6. Änderungen der Risikodisposition	23
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	24
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	24
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	25
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	26
D. Beschwerdeverfahren	27
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	27
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	31
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	33
E. Überprüfung des Risikomanagements	34

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die Gesamtverantwortung für das menschenrechtliche und umweltbezogene Risikomanagement (im Folgenden: LkSG-Risikomanagement) der Stadtwerke Düsseldorf AG trägt der Gesamtvorstand. Zu den wesentlichen Aufgaben des Gesamtvorstands gehört die Gestaltung des LkSG-Risikomanagements und dessen Überwachung. Darüber hinaus legt er die Zusammensetzung des Stadtwerke Düsseldorf AG Kontrollgremiums (Menschenrechtskomitee) fest. Die Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements sind gemäß § 4 Abs. 3 LkSG festgelegt. Als Kontrollgremium für das menschenrechtliche und umweltbezogene Risikomanagement der SWD fungiert das Menschenrechtskomitee, das sich aus den Leiter:innen der Bereiche Nachhaltigkeit & Strategie -Dr. Verena Svensson-, Recht und Regulierung -Meinulf Herrmanns- und Materialwirtschaft -Elisabeth Bösing- zusammensetzt. Zu den wesentlichen Aufgaben des Menschenrechtskomitees zählen die Unterstützung des Gesamtvorstands bei der Überwachung des Risikomanagements und die regelmäßige und anlassbezogene Unterrichtung des Vorstands über diese Überwachung sowie über die Fortschritte bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Wahrnehmung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht einschließlich identifizierter Risiken.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der Prozess der Stadtwerke Düsseldorf AG stellt sicher, dass das Menschenrechtskomitee den Vorstand der Stadtwerke Düsseldorf AG regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich und, sofern notwendig, auch anlassbezogen über seine Tätigkeiten und die Ergebnisse seiner Überwachung informiert. Im Berichtszeitraum fand eine solche Unterrichtung einmal statt.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.swd-ag.de/medien/dokumente/ueber-uns/grundsatzklaerung-menschenrechte.pdf>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Um die Grundsatzklärung effektiv an die relevanten Zielgruppen zu kommunizieren, wurden sowohl intern wie extern Maßnahmen ergriffen.

Intern: Die Grundsatzklärung sowie ein begleitender Artikel zu den Hintergründen des Gesetzes und Bestrebungen der Stadtwerke Düsseldorf AG wurden im Intranet für alle Mitarbeiter:innen und den Betriebsrat zur Verfügung gestellt.

Extern: Die Grundsatzklärung wurde auf der Website in dem Bereich „Über uns“ -> „Unternehmen“ zur Verfügung gestellt und ist für alle externen und internen Stakeholder einsehbar.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzklärung tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt nicht rückwirkend. Aus ihr lassen sich keine Rechte für Einzelpersonen oder Dritte ableiten. Wir prüfen die vorliegende Grundsatzklärung jährlich sowie anlassbezogen. Sollten wir veränderte oder erweiterte Risiken feststellen, werden wir sie entsprechend überarbeiten.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten trägt der Gesamtvorstand. Für die operative Umsetzung sowie die Kontrolle der Menschenrechtsstrategie und die Erfüllung der dazugehörigen Ziele ist das Menschenrechtskomitee und die dazugehörigen Fachabteilungen zuständig. Diese setzen sich zusammen aus den Bereich Nachhaltigkeit, Recht und Compliance sowie Einkauf.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Es erfolgt regelmäßig eine Überprüfung und ggf. Anpassung aller existierenden Prozesse in den betroffenen Fachabteilungen durch die ausgewählten Vertreter:innen der Fachabteilungen (Nachhaltigkeit für den eigenen Geschäftsbereich, Recht und Compliance für das Beschwerdeverfahren und Einkauf für die mittelbaren und unmittelbaren Lieferanten) hinsichtlich der Konformität der jeweiligen Prozesse mit der Menschenrechtsstrategie (LkSG - Konformität). Die Vertreter:innen aus den jeweiligen Fachabteilungen berichten regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) die Ergebnisse und notwendigen Anpassungen an das Menschenrechtskomitee.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Für die Umsetzung der Strategie und Prozesse wurde ein internes Projektteam (Zusammensetzung aus Nachhaltigkeit, Recht & Compliance und Einkauf) aufgestellt. Zusätzlich sind die Leiter:innen der Abteilungen Nachhaltigkeit, Recht & Compliance und Einkauf in das Menschenrechtskomitee berufen worden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die jährliche Risikoanalyse wurde im Zeitraum vom 01.01.2023 - 31.12.2023 durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die Risikoanalyse ist ein zentrales Element der unternehmerischen Sorgfaltspflicht, um Risiken zu identifizieren und entsprechend ihrer Priorisierung angemessene und wirksame Präventionsmaßnahmen zu etablieren. Die Stadtwerke Düsseldorf AG arbeiten an der Standardisierung der Prozesse eines mehrstufigen Ansatzes, um Risiken im eigenen Geschäftsbereich und entlang unserer Zulieferkette zu identifizieren und zu priorisieren.

Im ersten Schritt unserer jährlichen Risikoanalyse stellen wir Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit und Geschäftsbeziehungen in der Zulieferkette transparent entlang unserer Unternehmensstruktur und der damit verbundenen Beschaffungsstruktur dar:

Für unseren eigenen Geschäftsbereich sind dabei die Bereiche unserer integrierten Wertschöpfung als Energieunternehmen und Infrastrukturbetreiber (in den Bereichen Erzeugung, Netze und Vertrieb) maßgeblich. Wir sind dabei ausschließlich in Deutschland aktiv. Die Beschaffungsstruktur bilden wir entsprechend unserer Warengruppen und den damit verbundenen Bezugsländern ab.

Im zweiten Schritt identifizieren wir abstrakte Risiken, insbesondere branchen- und länderspezifische Risiken, die mit unserer eigenen Geschäftstätigkeit in Deutschland verbunden sind.

Als Basis für unsere Analyse dienen

- interne und externe Quellen wie Meldesysteme, Studien und Datenbanken,
- Gespräche und / oder funktionsübergreifende Risiko-Workshops im Rahmen unseres integrierten Risikomanagements sowie
- der Austausch mit den internen Verantwortlichen LkSG-relevanter Bereiche z.B. im Rahmen regelmäßiger Interviews.

In diesem Schritt gewinnen wir bereits erste Erkenntnisse über die Gewichtung und Priorisierung der Risiken – insbesondere durch Art und Umfang der Geschäftstätigkeit – sowie eine erste

Einschätzung der potenziellen Schwere der Verletzung. Um die Prozesse zu standardisieren und Synergien zu nutzen, erweitern wir bestehende Systeme und Werkzeuge wie

- Unser bestehendes internes Risikomanagementsystem im eigenen Geschäftsbereich und
- Die Risikobewertungen der vorhandenen, zertifizierten Managementsysteme (integriertes Energie- und Umweltmanagement oder das Arbeitsschutzmanagementsystem).

Diese Prozesse können sich je nach Anwendungsbereich und Risiko unterscheiden und bauen teilweise auf einem bereits seit Jahren etablierten Vorgehen auf. Sofern die Angemessenheitskriterien i. S. d. LkSG bisher noch nicht umfassend berücksichtigt waren, integrieren wir diese schrittweise in unsere Prozesse, um die Vergleichbarkeit unserer Analysen zu gewährleisten und in priorisierten Risikobereichen angemessene und wirksame Maßnahmen umzusetzen.

Im dritten Schritt weiten wir unsere Analyse sukzessive durch die konkrete Ermittlung von Risiken und ihre Gewichtung sowie Priorisierung aus, um die Ergebnisse der vorangegangenen abstrakten Risikobetrachtung auf Ebene der Hauptabteilungen, Beteiligungen und Standorte zu plausibilisieren und entsprechend der Kriterien Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit sowie Einflussvermögen und Verursachungsbeitrag angemessen zu gewichten und zu priorisieren:

- Für den eigenen Geschäftsbereich arbeiten wir an einer Integration der relevanten Fragestellungen und Bewertungskriterien in das bestehende Risikomanagementsystem, um ein klares Bild der prioritären Risiken oder aggregierten Risikobereiche zu erhalten.

Für die Risikoanalyse im Bereich der unmittelbaren Lieferanten wurde ausgehend von den im Jahr 2023 getätigten Bestellungen eine Auflistung aller aktiven Lieferanten erstellt. Diese wurde um lieferantenspezifische Informationen wie Anschrift und Kontaktdaten erweitert.

Im nächsten Schritt wurde die Risikodisposition eines jeden Lieferanten anhand der Kategorien „Landesrisiko“ und „Branchenrisiko“ bewertet. Dazu wurden diverse externe Quellen herangezogen.

Für das Landesrisiko wurden die Liste des Development Assistance Committee und der Fragile States Index in der jeweils aktuellen Fassung genutzt. Für eine tiefergehende Einschätzung wurden ergänzend die Länderinformationen auf der Website des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) einbezogen.

Das Branchenrisiko wurde anhand mehrerer Berichte des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eruiert. Dazu zählten der Forschungsbericht 543 und der Bericht „Potenzielle menschenrechtliche Risiken entlang der Liefer- und Wertschöpfungsketten“. Durch ein Mapping zwischen Warengruppen und Branchen (nach der NACE-Systematik) war es uns möglich, die Risikobewertung der einzelnen Branchen auf unsere Warengruppen zu spiegeln.

Somit konnte anschließend für jeden unmittelbaren Lieferanten eine abstrakte Risikoeinschätzung vorgenommen werden. Diese beinhaltet zum einen die Information, ob ein Lieferant in einem Risikoland ansässig ist. Zum anderen ist aufgeführt, ob und in welchem

Volumen der Lieferant Warengruppen mit erhöhter Risikodisposition liefert.

Aufbauend auf dieser abstrakten Risikoeinschätzung wurde für die konkrete Risikoanalyse eine Priorisierung der Risiken unter Anwendung der Angemessenheitskriterien nach § 3 II LkSG vorgenommen. Durch diesen Schritt konnte die Zahl der näher zu betrachtenden Lieferanten auf 146 reduziert werden. Anschließend wurden die priorisierten Lieferanten tiefergehend untersucht. Unter anderem wurde dazu die Datenbank des Business & Human Rights Resource Center genutzt, um mögliche Verstöße feststellen zu können.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

In Bezug auf den eigenen Geschäftsbereich wurde keine anlassbezogene Risikoanalyse durchgeführt, da weder neue wesentliche Geschäftsbereiche hinzugekommen sind noch wurden Verstöße gemeldet.

Auch in Bezug auf unsere Lieferkette fand keine anlassbezogene Risikoanalyse statt. Im Rahmen der jährlichen Risikoanalyse wurden umfassende Recherchen zu Länder- und Branchenrisiken bezogen auf unsere (un-)mittelbaren Lieferanten durchgeführt. Ebenfalls wurden die von uns priorisiert untersuchten Lieferanten in externen Datenbanken auf mögliche Verstöße und Beschwerden gescreent. Hier konnten keine einschlägigen Einträge gefunden werden. Ferner wurden über unser eingerichtetes Beschwerdeverfahren keine Hinweise gemeldet. Da auch keine wesentliche Änderung oder Erweiterung der Risikolage in der Lieferkette stattfand, lag somit kein Auslöser für eine anlassbezogene Risikoanalyse vor.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Die Gewichtung und Priorisierung von Risiken erfolgt basierend auf den Ergebnissen der abstrakten und konkreten Risikoanalyse. Länder- und industriespezifische Risikoindikatoren geben einen ersten Hinweis auf die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere potenzieller Verletzungen von Menschenrechten und Umweltstandards im eigenen Geschäftsbereich. In den Kreis der priorisiert zu betrachtenden Lieferanten wurden zunächst alle Lieferanten aufgenommen, die ihren Sitz in einem Risikoland haben. Ferner wurden alle weiteren Lieferanten einbezogen, deren Liefervolumen zu über 50 % aus Warengruppen mit erhöhter Risikodisposition bestand und eine solche Höhe aufwies, dass der entsprechende Lieferant als A-Lieferant klassifiziert werden konnte.

Durch dieses Vorgehen konnte die Zahl der näher zu betrachtenden Lieferanten von insgesamt 3.114 auf 146 reduziert werden. Damit sollte eine erste Fokussierung auf jene Lieferanten stattfinden, die ein höheres Risikopotenzial vermuten ließen. Für diese Fokus-Lieferanten wurden – sofern recherchierbar – Kennzahlen ermittelt wie die durchschnittliche Beschäftigtenzahl, die durchschnittliche Umsatzhöhe sowie der Anteil unseres Bestellvolumens am Gesamtumsatz des Lieferanten.

Art und Umfang unserer Geschäftstätigkeit als Energieversorgungsunternehmen (EVU) fanden dabei insofern Berücksichtigung, als jene Risiken prioritär behandelt wurden, die aus Warengruppen resultierten, die für unsere Geschäftstätigkeit typischerweise häufig und in hohem Volumen beschafft wurden. Dazu zählten bpsw. der Netzbau und die Installation von EE-Anlagen, die durch diverse Baustellenarbeiten stets ein gewisses Arbeitsschutzrisiko mit sich bringen.

Das eigene Einflussvermögen auf Zulieferer beurteilten wir im ersten Schritt anhand der vorliegenden Marktsituation. Dabei wurde betrachtet, ob ein Lieferant über ein Angebotsmonopol verfügt oder ob poly- oder oligopolistische Marktformen vorliegen, durch die ein Ausweichen auf andere Anbieter möglich wäre. Zusätzlich wurde die Bedeutung bzw. Sensibilität der eingekauften Güter beurteilt. Verknüpft war damit die Frage, ob für ein Gut Substitutionsmöglichkeiten bestanden. Wäre ein Gut inhärent mit Risiken assoziiert oder wäre der entsprechende Lieferant durch Verstöße auffällig, so böte sich auch hier die Option, auf andere Anbieter und Produkte

auszuweichen. Nicht zuletzt zogen wir den Anteil unseres Auftragsvolumens am durchschnittlichen Gesamtumsatz eines Lieferanten zurate.

Somit legten wir bei der Beurteilung des Einflussvermögens die Prämisse zugrunde, dass unser Einflussvermögen auf Zulieferer umso stärker ist, je mehr Anbieter es für ein Produkt gibt, je ausgeprägter die Substitutionsmöglichkeiten für das Produkt sind und je höher unser Anteil am Umsatz des Lieferanten ist.

Für künftige Risikoanalysen planen wir, die Priorisierung sukzessive zu verfeinern, und auch die gleichberechtigten Kriterien „Art des Verursachungsbeitrags“ sowie „Schwere/Eintrittswahrscheinlichkeit“ stärker einzubeziehen. Bisläng stellte allerdings die moderate Verfügbarkeit von externen Informationen zur konkreten Risikolage von Branchen und Produkten ein Hindernis dar.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz: Grundsätzlich bestehen Risiken im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei unseren Geschäftsaktivitäten.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Umweltauswirkungen: Insbesondere im Bereich:

- Bau, Betrieb und Rückbau von Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung durch Solarenergie und Windkraft an Land
- Bau, Betrieb und Rückbau von konventionellen Energieerzeugungsanlagen wie Gaskraft- oder Müllheizkraftwerke insbesondere im direkten Umfeld der Anlagen
- Bau, Rückbau und Instandhaltung von Netz- und weiterer Infrastruktur, insbesondere als Risiko für Natur- und Lebensräume beispielsweise durch den Bedarf großer Flächennutzung

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Ungleichbehandlung: Als typisches Merkmal der Energiebranche variiert bei der Stadtwerken Düsseldorf AG der Anteil von Frauen und Männern zwischen Bürotätigkeiten (insbesondere Verwaltungs- und Vertriebseinheiten) und operativen / produzierenden Tätigkeiten (insbesondere im Bereich Netze und Erzeugung). Trotz Beachtung aller gesetzlichen Regelungen zum Verbot von

Willkür und grundloser Ungleichbehandlung von Mitarbeiter:innen (z. B. bei Einstellung, Arbeitsentgelt, Ausbildung, Beförderung und Kündigung aufgrund von ethnischer oder nationaler Herkunft, Religion, Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung) besteht das Risiko, dass Verstöße nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

-Schulungen: Es werden im On-Boarding Prozess sowie im weiteren Beschäftigungsverhältnis Pflichtschulungen in regelmäßigen Abständen u.a. für Arbeitssicherheit und Brandschutz, Compliance in einem Onlinetool von allen Mitarbeiter:innen durchgeführt.

-Andere Maßnahmen: Neben der Veröffentlichung der Grundsatzerklärung, die die Grundlage für alle menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten der Stadtwerke Düsseldorf AG darstellt, haben wir unterschiedliche unternehmensinterne Richtlinien, die die Erwartungshaltung der Stadtwerke Düsseldorf AG an alle Beschäftigte im täglichen Miteinander definiert.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

-Schulungen sind durch die Kontrolle des Lernerfolgs am Ende jeden Trainings zur Vorbeugung der Risiken angemessen und wirksam, da sie allen Mitarbeitenden online von allen Geräten zugänglich sind. Zudem werden bei Pflichtschulungen Erinnerungen versandt und bei Nichtbeachten auch die Führungsebene über das Nichtdurchführen der Schulungen informiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Im Hinblick auf Branchenrisiken sind bei unseren unmittelbaren Lieferanten vornehmlich Risiken bzgl. Arbeitssicherheit und prekärer Arbeitsbedingungen zu erkennen.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Unter Berücksichtigung des Landesrisikos fiel ein indischer Geschäftspartner in die nähere Betrachtung, da für Indien umweltbezogene Menschenrechtsrisiken bekannt sind. So kann es insb. in Ballungsräumen zu starken Belastungen der natürlichen Ressourcen kommen, die die Lebensgrundlage vieler Menschen bedrohen.

Wo tritt das Risiko auf?

- Indien

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen uns noch keine Erfahrungswerte zur Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen vor. Um die Effektivität laufend beurteilen zu können, werden die Maßnahmen künftig mithilfe von Methoden validiert, die bereits seit Jahren im unternehmensweiten Risikomanagement eingesetzt werden.

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Einen Einblick in die Maßnahmen, die uns grundsätzlich zur Prävention zur Verfügung stehen, bietet unsere unter A2 benannte Grundsatzklärung der Menschenrechte.

Als Teil der zu treffenden Präventionsmaßnahmen nach § 6 LkSG haben wir bereits 2022 einen Supplier Code of Conduct (SCoC) eingeführt, der unsere Vorstellungen einer guten Geschäftspraxis transparent an unsere Geschäftspartner kommuniziert. Sukzessive holen wir die Zustimmung unserer Lieferanten zum SCoC ein, um ihn zum verbindlichen Teil unserer Verträge zu machen, oder achten darauf, dass unsere Lieferanten nach einem eigenen, vergleichbaren Verhaltenskodex handeln.

Durch eine Weitergabeklausel im SCoC soll ferner gewährleistet werden, dass unsere Lieferanten

menschrechtliche und umweltbezogene Erwartungen entlang der Lieferkette angemessen adressieren.

68,40 % unserer Lieferanten, gemessen am Beschaffungsvolumen, haben Stand März 2024 den SCoC als Basis der Zusammenarbeit anerkannt oder handeln nach einem eigenen, vergleichbaren Verhaltenskodex. Sukzessive arbeiten wir daran, diesen Anteil weiter zu erhöhen.

Ein weitere umgesetzte Präventionsmaßnahme stellt die Präqualifizierung von Lieferanten dar. So müssen neue Dienstleister im Bereich des Bauwesens (Hoch-, Tief-, Anlagenbau) einen umfangreichen Präqualifizierungsprozess durchlaufen. Zwingende Voraussetzung für die Zusammenarbeit ist bspw. das Vorliegen einer Freistellungsbescheinigung. Somit stellen wir sicher, dass u. a. das Risiko der Steuerhinterziehung minimiert wird.

Im Bereich der Aktivkohle, die für die Trinkwasseraufbereitung Verwendung findet, müssen Lieferanten im Rahmen der Präqualifizierung eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaften, der Sozialversicherungen sowie der Finanzämter vorweisen. Ferner werden unternehmensbezogene Informationen sowie diverse Eigenerklärungen angefordert. Nach erfolgreichem Durchlaufen der Präqualifizierung wird im Rahmen der eigentlichen Ausschreibung das Vorhandensein zertifizierter Umweltmanagementsystemen abgefragt. Darüber hinaus stehen unsere Einkäufer:innen im Rahmen eines Lieferantendialogs mit ihren wesentlichen Lieferanten im regelmäßigen Austausch zu relevanten Compliance-, Umwelt- und Sozialthemen.

Im Rahmen der Prävention spielt die Festlegung von Lieferzeiten, Einkaufspreisen und der Dauer von Vertragsbeziehungen keine nähere Rolle. Grundsätzlich gilt bezüglich Anbieterpreisen, dass wir nach § 54 SektVO ungewöhnlich niedrige Angebote ablehnen, sofern der betroffene Bieter die geringe Höhe nicht zufriedenstellend aufklären kann. Ferner sind wir in unserer Beschaffungsstrategie bestrebt – wann immer möglich – mehrjährige Rahmenverträge zu schließen, um eine langfristige Vertragsbeziehung mit Lieferanten aufzubauen, die auch die Möglichkeit der Lieferantenentwicklung eröffnet.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Zur Umsetzung der LkSG-Vorgaben waren bislang noch keine Anpassungen in der Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken notwendig.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Das Jahr 2023 ist das erste Berichtsjahr, sodass ein Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum erst im Jahr 2024 möglich sein wird.

Da es unser erster Bericht ist, sind noch keine Änderungen möglich.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich können jederzeit über die Meldestellen, den Vorgesetzten und den Betriebsrat berichtet werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen können über verschiedene Wege festgestellt werden. Dazu zählen:

- Meldungen über unser eingerichtetes Beschwerdeverfahren
- das Screenen von Lieferanten in externen Quellen (wie z. B. der Datenbank des Business & Human Rights Resource Center)
- im Rahmen des regelmäßigen Austausches zwischen Einkäufer und Lieferanten

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Alle Beschäftigte können jederzeit Verstöße direkt bei ihren Vorgesetzten melden. Zudem gibt es sowohl eine interne als auch eine externe Compliance Meldestelle, bei der interne und externe Betroffene Meldungen abgeben können. Für interne Meldung gibt es eine Möglichkeit Benaheunfälle an den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu melden.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.swd-ag.de/medien/dokumente/ueber-uns/verfahrensordnung.pdf>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Hinweise werden von der Compliance-Abteilung bearbeitet Herr Meinulf Hermanns
Leiter Recht, Compliance und Regulierung Höherweg 100
40233 Düsseldorf mhermanns@swd-ag.de

Ferner können Missstände bei der externen Anlaufstelle gemeldet werden:

Externe Anlaufstelle für Hinweise / Ombudsmann:
Orth Kluth Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbH
Per Hotline: +49 211 600 35 335

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die mit der Bearbeitung von Beschwerden betrauten Mitarbeitenden behandeln die von ihnen erlangten Informationen grundsätzlich vertraulich gegenüber anderen Personen. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Die Identität der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person wird, soweit sie dies wünscht und es gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Etwaige gesetzliche und behördliche Offenlegungs- und Meldepflichten sind vom Grundsatz der Vertraulichkeit ausgenommen.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Benachteiligungen, Einschüchterungen, Anfeindungen sowie sonstige Repressalien gegen hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Personen oder Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, sind unzulässig und werden nicht geduldet. Hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Personen und Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, werden durch die Stadtwerke Düsseldorf AG bestmöglich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Diskriminierung und Repressalien geschützt.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Wirksamkeit und den Fortschritt unseres LkSG-Risikomanagements und der damit verbundenen Maßnahmen überprüfen wir in regelmäßigen Abständen sowie anlassbezogen, sodass wir bei Bedarf Strukturen, Prozesse und Maßnahmen anpassen können. Dieser Prozess wird durch einen regelmäßigen Dialog mit unterschiedlichen internen und externen Stakeholdern begleitet. Der allgemeine und fokussierte Austausch über potenzielle Risiken in unseren Wertschöpfungsketten ermöglicht uns ein fortlaufendes Lernen, das Identifizieren von Lücken in der Wahrnehmung unserer unternehmerischen Sorgfaltspflichten und die Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Achtung von Menschenrechten und des Umweltschutzes in all unseren Geschäftsbereichen sowie gegenüber unseren Lieferanten und Geschäftspartnern in der Zulieferkette.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Das Beschwerdeverfahren steht zur jederzeit sowohl internen als auch externen Beschäftigten innerhalb der Lieferketten zur Verfügung.